

**Von:** Newsletter  
**Gesendet:** Freitag, 24. April 2020 11:18  
**Betreff:** Fünfter Newsletter zum Corona-Virus - gemeinsam sind wir stark! BLEIBEN SIE GESUND!  
**Anlagen:** 2020-04-23\_Regionale-Verteilung-Indexfaelle.pdf; 2020-04-27\_Zulassungsstellen-oeffnen.pdf; baymb1-2020-210.pdf

Liebe Bucher Bürgerinnen und Bürger,

heute erhalten Sie den fünften Newsletter zum Corona-Virus. Wir möchten Sie auf dem Laufenden halten. Dies können Sie zusätzlich regelmäßig auf der Homepage (<https://www.buch-am-erlbach.de/informationen-zum-coronarisiko-taeglich-um-16-uhr>) tun.

Oberste Priorität ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren und gleichzeitig alle angeordneten Maßnahmen der Bundes- und Staatsregierung zu befolgen.

Bitte verbreiten Sie nur die Informationenaus dem Newsletter und aus der Homepage der Gemeinde Buch a.Erlbach und lassen Sie keine Gerüchte entstehen!

Nachstehend die wichtigsten Informationen:

### **Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Anbei erhalten Sie die Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Mund- u. Nasenschutz; Datei: baymb1-2020-210).

### **Informationen zum Thema Mund- u. Nasenschutz**

Dr. Markus Söder informiert, dass ab kommendem Montag, den 27. April 2020, für Personal und Kunden von geöffneten Ladengeschäften sowie des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eine Pflicht zum Tragen zumindest von sog. Community-Masken (z. B. selbstgenähte Masken) eingeführt werden wird. Zum ÖPNV im Sinne dieser Verordnung zählen nicht nur die eigentlichen Verkehrsmittel wie Bus, U- oder S-Bahn, sondern auch die dazugehörenden Einrichtungen wie Bahnhof, Bahnsteig oder Haltestelle. Dies macht auch Sinn, denn gerade auf den Rolltreppen und in den Wartebereichen sind **Pulks (größere Menschenansammlungen)** oft kaum geringer als in den Fahrzeugen selbst.

Apropos Pulk: Die Maske entbindet nicht vom Abstandsgebot, sondern ergänzt dieses und macht es noch effektiver. Halten Sie deshalb bitte auch weiterhin in den geöffneten Geschäften und im ÖPNV mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.

Wer sich nicht an die Maskentragepflicht hält, muss mit empfindlichen Bußgeldern rechnen. Das gilt zum einen für Ladenbetreiber, die nicht sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, daneben für Kunden beider Sparten ohne „Schutzmaske“.

Die Rechtsverordnung, sobald diese der Gemeinde Buch a.Erlbach vorliegt, wird hier veröffentlicht.

Ein Thema, das momentan viele Bürger bewegt, ist außerdem die ab Montag, den 27. April 2020, in Kraft tretende Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen geöffneten Läden und Geschäften sowie im gesamten Öffentlichen Personennahverkehr sowie der hierzu gehörenden Einrichtungen wie Bahnsteige oder Wartehäuschen etc. zu tragen. Joachim Herrmann weist in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich darauf hin, dass selbst genähte Masken, notfalls auch ein Tuch oder ein Schal, vollkommen ausreichend sind.

Diese Vorschrift gilt für alle Personen ab dem 6. Geburtstag und wird bei Nichteinhaltung mit Bußgeld geahndet. Nach dem zwischen dem Innen- und dem Gesundheitsministerium abgestimmten Bußgeldkatalog ist bei Verstößen ein Bußgeld in Höhe von 150 Euro vorgesehen. Eine Ahndung wird

jedoch erst bei Jugendlichen ab 14 Jahren erfolgen. Denn das ist das allgemeine Alter, ab dem man für eine Ordnungswidrigkeit verantwortlich gemacht werden kann. Selbstverständlich haben aber insbesondere Erziehungsberechtigte im Eigeninteresse und nicht zuletzt zum Schutz ihrer Kinder darauf zu achten, dass auch jüngere Kinder zwischen sechs und 13 Jahren konsequent in Läden und im Öffentlichen Personennahverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Zudem ist es Betriebsinhabern auf Grundlage ihres Hausrechtes im Allgemeinen möglich, Personen und auch Kindern ohne Mund-Nasen-Bedeckung, ein Betreten des Geschäftes zu untersagen. Denn letztlich können die nun eintretenden Lockerungen nur dann erfolgreich sein, wenn wir alle entsprechenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen umfassend erfüllen.

### **Dankeschön an alle Näherinnen von Gesichtsmasken**

Innerhalb kürzester Zeit haben sich eine Reihe fleißiger Frauen zur Verfügung gestellt und aus den Stoff-Zuschnitten, die vom Landratsamt zur Verfügung gestellt wurden, Gesichtsmasken genäht. Die Gemeindeverwaltung bedankt sich herzlich für die spontane Unterstützung. Die Masken wurden zur Verwendung an die öffentlichen Einrichtungen weitergegeben.

### **Medieninformation des Landratsamtes Landshut**

Zulassungsstellen öffnen wieder (siehe Anhang: 2020-04-27\_Zulassungsstellen-öffnen)

Regionale Verteilung Indexfälle (siehe Anhang 2020-04-23\_Regionale-Verteilung-Indexfaelle)

### **Informationen von der Raiffeisenbank Buch-Eching eG**

Zu Ihrem und unserem Schutz sind alle Personen ab dem 27. April angehalten, einen Mund- Nasen-Schutz in den Geschäftsräumen der Raiffeisenbank zu tragen.

Reduzieren Sie bitte weiterhin Ihre Besuche in unseren Geschäftsstellen auf ein Minimum. Sehr gerne stehen Ihnen unsere Mitarbeiter auch unter der Telefonnummer 08709/9202-300 oder per E-Mail unter [info@rb-eching.de](mailto:info@rb-eching.de) zur Verfügung. Unsere Mitarbeiter sind darum bemüht, auch in dieser turbulenten Zeit Ihre Anliegen schnellst möglichst zu bearbeiten.

Selbstverständlich können Sie Ihre Bankgeschäfte auch ganz einfach über unser Online Banking und unsere Banking App erledigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

Ihre Vorstände der Raiffeisenbank Buch-Eching eG

Thomas Peter                      Thomas Dax

Vorstandsvorsitzender      Vorstand

### **Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung teilt mit, dass vorübergehend an den Dienstagen von 8 - 12 Uhr und an den Donnerstagen von 14 – 18 Uhr Parteiverkehr im Rathaus möglich ist. Bürger mit triftigen Gründen können in dieser Zeit nach telefonischer Voranmeldung (08709-92210) ihre Angelegenheiten im Rathaus erledigen, sofern dies per Telefon, Post oder E-Mail nicht möglich ist.

Es muss an der Rath austüre geläutet werden. Der Zutritt ist nur mit Maske oder Schal vor dem Mund-/Nasenraum erlaubt. In Ausnahmefällen kann auch im Rathaus eine Maske ausgehändigt werden.

Im Eingangsbereich dürfen sich maximal drei Personen aufhalten. Für die Einhaltung des Mindestabstandes werden farbige Markierungen angebracht.

### **Verlängerung der Aussetzung des Sonn- u. Feiertagsverbot für Lastkraftwagen ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen**

Seit Beginn der Corona-Krise wurde zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bereits zweimal das für Lastkraftwagen ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen gem. § 30 Abs. 3 StVO geltende Sonn- und Feiertagsfahrverbot ausgesetzt. Nachdem die letzte Anordnung vergangenen Sonntag ausgelaufen ist, ist diese nunmehr bis einschließlich Pfingstmontag, den 1. Juni 2020, verlängert worden.

### **Beitragsersatz in der Kindertagesbetreuung**

Der Freistaat **entlastet** die Eltern von den Elternbeiträgen für die Monate **April, Mai und Juni** und unterstützt damit auch die Einrichtungsträger, die auf die Erhebung der Elternbeiträge für die nächsten drei Monate verzichten. Dafür nimmt der Freistaat **rd. 170 Mio. Euro** in die Hand. Auch die Trägerverbände und die Kommunalen Spitzenverbände haben das Konzept einhellig begrüßt. Eltern von Kindern, die in Notbetreuung betreut werden, müssen weiter Elternbeiträge leisten. Ein Beitragsersatz erfolgt hier nicht.

### **Erweiterung Notfallbetreuung in Kindertageseinrichtungen**

Mit Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 16. April 2020 wurden die geltenden Betretungsverbote in Kindertageseinrichtungen verlängert.

Das RKI weist zurzeit keine Risikogebiete aus.

#### **Für die Notbetreuung gilt ab dem 27. April 2020:**

1. **Erwerbstätige Alleinerziehende** können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei nicht an.

1. Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen, genügt es, wenn **nur ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig ist.

Dies galt bisher nur für die Bereiche der Gesundheitsversorgung und Pflege.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist ab 27.4.2020 nur noch, dass das Kind **keiner Quarantänemaßnahme** unterliegt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die am 10. April 2020 in Kraft getretene Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) hin.

Danach müssen sich Personen, die sich nach dem 9. April 2020 im Ausland aufgehalten haben, in häusliche Quarantäne begeben, sofern keine Ausnahme nach § 2 EQV gegeben ist.

An einer Richtlinie zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes in den Einrichtungen zum Schutz der Kinder und Beschäftigten wird aktuell gearbeitet (z. B. das Thema Desinfektion oder das Tragen von Community-Masken).

Bitte melden Sie sich bei der betreffenden Einrichtung wenn Sie eine Notfallbetreuung für Ihr Kind brauchen.

Wir bitten Sie, unseren Newsletter sorgfältig zu lesen und an Mitmenschen weiterzuleiten. Jederzeit kann der Newsletter an interessierte Personen erweitert werden. Senden Sie uns hierzu einfach eine E-Mail unter [newsletter@buch-am-erlbach.de](mailto:newsletter@buch-am-erlbach.de) zu.

Helfen Sie Ihren Mitmenschen und überstehen wir diese schwierige Zeit gemeinsam, getreu dem Motto „GEMEINSAM SIND WIR STARK!“.

**BLEIBEN SIE GESUND!**

Wir wünschen ein schönes Wochenende und bis bald!

Freundliche Grüße aus dem Rathaus sendet Ihnen

Franz Göbl  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Buch a.Erlbach  
Rathausplatz 1  
84172 Buch am Erlbach  
Tel 08709 9221-0  
Fax 08709 9221-30

E-Mail: [newsletter@buch-am-erlbach.de](mailto:newsletter@buch-am-erlbach.de)  
Internet: <https://www.buch-am-erlbach.de>